

wird zu Abs. 5 (müsste geregelt werden).

4. Die im Punkt 6 aufscheinende Zitierung des § 16 Abs. 7 lautet:  
"(1) – ist jedenfalls falsch, da der Klammerausdruck 1 keinesfalls stimmt (entweder "7" oder wie nach Punkt 1 "5").
  
5. In diesem Absatz (5 oder 7) sollte jedenfalls nach dem Satz "Dieser Beitrag beträgt 31,8 v.H. des Aufwandes an Aktivbezügen" folgender Satz eingefügt werden: "Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist", und an den derzeit letzten Satz sollte folgender Abschlussatz hinzugefügt werden: "Die sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig".
  
6. Die IT-Sektion des Bundesministeriums für Finanzen ist von Z 8, die lautet: "**§ 17 entfällt.**" in ihrer Zuständigkeit betroffen.  
§ 17, welcher künftig zur Gänze entfallen soll, lautet:  
*"(1) Das Bundesrechenamt hat die ihm obliegenden Aufgaben für die im § 16 Abs. 1 Z 1 und Z 2 genannten Bundesbediensteten der Wasserstraßendirektion auf Verlangen der "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" weiterhin, längstens jedoch bis 31. Dezember 1995, wahrzunehmen. Die Haushaltsverrechnung des Bundes für das Amt der Wasserstraßendirektion sowie die Besoldung der Beamten sind vom Bundesrechenamt mitzubesorgen.  
(2) Pensionsbehörde für die im § 16 Z 1 genannten Beamten, welche in den Ruhestand treten, ist das Bundesrechenamt."*

Dazu wird mitgeteilt, dass – von Anfang an – von diesem § 17 lediglich die der ÖDOBAG eingeräumte Möglichkeit, sich der IT-Dienstleistungen des Bundesrechenamtes für die in § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Bundesbediensteten ("die als Arbeitnehmer der ÖDOBAG übernommenen Vertragsbediensteten") bedienen zu können, erforderlich gewesen ist. Die ÖDOBAG hat davon jedoch nicht Gebrauch gemacht, sodass die Erläuterung zu Z 8 (§ 17 GOWD)

*"Der Entfall der Bestimmung ergibt sich infolge Zeitablaufs."*

nur für den die ehemaligen Vertragsbediensteten betreffenden Textteil richtig ist.

Die gesetzliche Mitwirkungspflicht des Bundesrechenamtes für die IT-unterstützte Personalverwaltung der Beamten und des dazu erforderlichen Rechnungswesens in der Haushaltsverrechnung des Bundes ergibt sich allgemein aus dem Bundesrechenamtsgesetz bzw. nach dem 31.12.1996 aus dem Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum

GmbH (BRZ GmbH), BGBl. 757/1996.

Die allgemeine Zuständigkeit des Bundesrechenamtes (bzw. ab 1.1.1997 des Bundespensionsamtes aufgrund BGBl. 758/1996) als Pensionsbehörde ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 6 Satz 2 DVG in Verbindung mit § 4 DVV.

Somit hätte es für diese beiden Punkte keiner separaten gesetzlichen Regelung mehr bedurft, weshalb die Erläuterung für diesen entfallenden Textteil korrekterweise nicht anwendbar ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorgesehene Entfall des § 17 gerechtfertigt ist; es wird jedoch vorgeschlagen, die Erläuterung zu Z 8 zu erweitern auf

***"Der Entfall der Bestimmung ergibt sich infolge Zeitablaufs bzw. infolge Redundanz zu bestehendem Recht."***

Es darf angeregt werden, auch eine Gleichbehandlungsbestimmung sowie eine Interessensvertretungsregelung aufzunehmen und sicherzustellen, dass die EU-Betriebsübergabe-Richtlinie eingehalten wird.

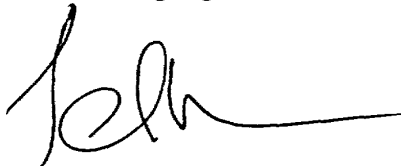
25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

5. Februar 2001

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Trattner', written over a horizontal line.